



BÜRGERVEREIN LÜNEBURG e.V.

www.buergerverein-lueneburg.de – mail@buergerverein-lueneburg.de
Postfach 1844, 21308 Lüneburg – Vereinsregister Lüneburg VR 629

Bürgerverein Lüneburg e.V., Postfach 1844, 21308 Lüneburg

Lüneburg, den 22.11.2017

An das
Sozialgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

K L A G E

des

Bürgervereins Lüneburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Rüdiger Schulz
Waldweg 5
21337 Lüneburg

- Kläger -

gegen

VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Geschäftsführung
Angelika Hölscher, Bernd Petri
Sachsenstraße 18
20097 Hamburg

- Beklagte –

wegen:

Anfechtung eines feststellenden Bescheides über die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten.

Es wird beantrag:

1. den Bescheid der Beklagten vom 20.4.2017 (Kundennummer 17/2060/8100) mit dem Betreff „Feststellung unserer Zuständigkeit für Ihr Unternehmen“ und den Widerspruchsbescheid vom 21.9.2017, zugestellt am 25.10.2017, aufzuheben,
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
3. die Sachakte der Beklagte beizuziehen.

Begründung:

Der Kläger wehrt sich mit dieser Klage gegen den feststellenden Verwaltungsakt vom 20.4.2017 der Beklagten, mit dem sie behauptet, der Kläger sei bei ihr seit dem 14.9.1964 Mitglied.

Der Kläger ist ein bei dem Registergericht des Amtsgerichts Lüneburg eingetragener Verein, der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 seiner Satzung

Anlage 1

durch den Unterzeichner als 1. Vorsitzenden allein vertreten wird. Der Vorstand hat der Klagerhebung in seiner Sitzung am 21.11.2017 zugestimmt. Der Kläger ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lüneburg, Steuernummer 33/270/02519, vom 29.6.2015 für die Jahre 2012 bis 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

1. Vorgeschichte:

Am 19.11.2016 veranstaltete der Kläger in der „Krone“ in der Lüneburger Heiligengeiststraße sein traditionelles Bürgeressen (ein gemütliches Beisammensein der Vereinsmitglieder mit zahlreichen Gästen aus Kultur und Politik zum Jahresausklang), das leider für eine Teilnehmerin wenig erfreulich endete: beim Versuch, die „Krone“ nach Ende der Veranstaltung zu verlassen, stürzte sie im Ausgangsbereich und schlug mit dem Kopf auf. Man rief einen Krankenwagen, der sie ins städtische Klinikum brachte. Dort stellte man eine Gehirnerschütterung fest. Wenige Tage später ging es ihr schon wieder viel besser, alles gut überstanden. Das war allerdings eine voreilige Annahme, denn der „Fall“ hatte ein Nachspiel: mit Datum vom 15.2.2017 erhielt der Kläger Post von der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), Bezirksver-

waltung Hamburg – Rehabilitation. Man habe die Mitteilung bekommen, dass Frau X beim Hinausgehen aus dem Restaurant „Krone“ gestürzt sei. Man bitte um Unterstützung durch Beantwortung von Fragen auf der Rückseite des Briefes, da man bisher nicht feststellen könne, ob man für die Bearbeitung zuständig sei. Gefragt wurde, ob es sich bei Frau X um eine Leiharbeiterin handele, welchem gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Bürgerverein als Mitglied angehöre, wer den Bürgerverein vertrete, ob er gemeinnützig sei, seit wann es ihn gebe, was der Gegenstand seiner Tätigkeit sei und seit wann er wie viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftige. Da nett gefragt wurde und ein Freiumschlag beilag, wurden alle Fragen am 20.2.2017 beantwortet.

Bereits am 16.2.2017, also bevor die Beklagte überhaupt die Antwort hatte, bat sie (diesmal offenbar ein anderer Sachbearbeiter) um Beantwortung weiterer umfangreicher Fragen: ob Frau X Mitglied des Vereins sei, ob ihre Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt ausgeübt wurde, weil der Verein im Auftrag oder mit Einwilligung einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig wurde (z.B. das Erhalten von Kulturgut, Betreiben eines öffentlichen Freibades, Grünflächenpflege), ob Frau X Mitarbeiterin des Vereins sei (z.B. Geschäftsstelle, Raum-, Platz- oder Gerätepflege), ob sie gewählte, berufene oder beauftragte Ehrenamtsträgerin oder Trainerin, Übungsleiterin oder Sportlehrerin sei. Zu jeder Frage gab es dann noch diverse Unterfragen.

Während der Kläger noch darüber nachdachte, was man mit diesem merkwürdigen Fragebogen anfangen soll, schrieb die Beklagte erneut: „Um prüfen zu können, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Verletzten. Beantworten Sie uns bitte folgende Fragen:

1. Handelt es sich bei der Tätigkeit von Frau X um eine ernstliche Ihrem Verein zu dienen bestimmte Tätigkeit? (Ernstliche Tätigkeiten erbringen einen Nutzen bzw. einen wirtschaftlichen Wert). Wie kam es zu der Tätigkeit (z.B. durch Auftrag, auf freiwilliger Basis)?
2. Entsprach die Tätigkeit am Unfalltag dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Vereins/Vereins-Vorstandes?
3. Hätte die Tätigkeit ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden können, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen?
4. Ist die Tätigkeit ihrer Art nach den Umständen des Einzelfalles konkret arbeitnehmerähnlich?
5. Besteht zwischen der Verletzten und dem Verein/Vereins-Vorstand eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit?“

Soweit der weitere Fragenkatalog der Beklagten, der auch nur Ratlosigkeit erzeugen konnte, denn welche konkrete Tätigkeit denn nun Frau X während des Bürgeressens tatsächlich ausgeübt hatte, wusste die Beklagte bis dahin gar nicht. Wie bereits gesagt: die „Tätigkeit“ von Frau X am 19.11.2017 in der „Krone“

bestand in der Teilnahme am Bürgeressen, das heißt: Lokal betreten, Garderobe ablegen, am vorgesehenen Tisch Platz nehmen, der Musik und den Reden lauschen, gelegentlich applaudieren, anschließend Essen und Trinken, sich angeregt mit den Tischnachbarn unterhalten, Zeche bezahlen, Mantel anziehen und wieder das Lokal verlassen.

Die im Wortlaut wiedergegebenen Fragen sind sogenannte geschlossene Fragen, also solche, die mit ja oder nein beantwortet werden können. Wer wirklich etwas wissen will, vermeidet solche Art der Fragerei. Im Ergebnis gelang es dem Unterzeichner nach mehreren Versuchen, die ursprünglich zuständige und wieder genesene Sachbearbeiterin ans Telefon zu bekommen. Nach Schilderung des Sachverhalts sah sie ein, dass die Teilnahme an einem Mittagessen kein Arbeitsunfall sein kann.

2. Weiterer Verfahrensablauf

Diese Vorgeschichte nahm die Beklagte dann allerdings zum Anlass den angefochtenen Bescheid vom 20.4.2017 zu erlassen

Anlage 2.

Damit behauptete die Beklagte, mit Wirkung vom 14.9.1964 gehöre der Kläger der Beklagten an und führte aus, mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. der Aufnahme der vorbereitenden Tätigkeiten bestehe kraft Gesetzes die Zuständigkeit eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 136 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII).

Gegen diesen Bescheid legte der 2. Vorsitzende des Klägers (der 1. Vorsitzende hielt sich zu der Zeit im Ausland auf) mit Brief vom 13.5.2017 Widerspruch ein

Anlage 3.

Die Beklagte antwortete mit Brief vom 17.5.2017

Anlage 4,

in dem sie ausführte, im Fall des Klägers lägen die Voraussetzungen zur Beitragspflicht nicht vor, deshalb bestehe die Zugehörigkeit des Klägers zur Beklagten derzeit beitragsfrei. Die Zugehörigkeit zu einem Unfallversicherungsträger beginne bereits mit Aufnahme vorbereitender Tätigkeiten, spätestens aber mit der tatsächlichen Eröffnung eines Unternehmens. Den Eintrag habe der zuständige Unfallversicherungsträger von Gesetzes wegen (§ 136 Abs. 1 SGB VII) vorzunehmen. Allerdings sei damit nicht automatisch die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen verbunden. Beiträge zur Unfallversicherung würden nur dann anfallen,

wenn der Kläger beispielsweise Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen würde. Die Beklagte fragte an, ob der Widerspruch aufrecht erhalten werde.

Nach einer Akteneinsicht in den Räumen der Beklagten hat der Kläger den Widerspruch am 24.8.2017 ausführlich begründet

Anlage 5.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Bescheid vom 21.9.2017 zurückgewiesen,

Anlage 6;

dieser Bescheid ist dem Kläger am 25.10.2017 förmlich zugestellt worden.

3. Rechtliche Wertung

Der Bescheid vom 20.4.2017 und der Widerspruchsbescheid vom 21.9.2017 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Zur Begründung wird auf die Begründung des Widerspruches im Schreiben des Klägers vom 24.8.2017 verwiesen. Der Widerspruchsbescheid gibt ergänzend noch zu folgenden Anmerkungen Anlass:

3.1 Existenz des Bürgervereins Lüneburg e.V. am 14.9.1964

Im Widerspruchsbescheid behauptet die Beklagte wörtlich,

„Der Bürgerverein Lüneburg e.V. hat sich am 14.9.1964 eine Satzung gegeben und besteht daher mindestens seit diesem Zeitpunkt.“

Unter Ziffer 14 der Widerspruchsbegründung vom 24.8.2017 hat der Kläger ausgeführt, dass er am 14.9.1964 seine erste Satzung beschlossen habe und zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht im Vereinsregister eingetragen war. Der Beschluss einer Satzung ist zwingende Voraussetzung für einen Antrag an das Registergericht zwecks Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Bürgerverein Lüneburg hat zwar als nicht rechtsfähiger Verein existiert, und zwar bereits seit seiner Gründungsversammlung am 29.6.1964 (der seither als Geburtstag des Bürgervereins gefeiert wird), er war aber mangels Eintragung in das Vereinsregister noch nicht rechtsfähig. Eine Unternehmenseigenschaft und damit die Anwendung des

SGB VII setzt aber stets Rechtsfähigkeit voraus. Nicht eingetragene Vereine können mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht Unternehmer im Sinne des SGB VII sein (Ricke in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Band 3, 1. März 2017 § 136 Rdz. 24, 30).

Den Namenszusatz „e.V.“ darf ein Verein erst dann führen, wenn er gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister durch das zuständige Registergericht eingetragen worden ist. Eingetragen wurde der Kläger in das Vereinsregister am 5.5.1965 (Blatt 13 der Vereinsregisterakte VR 629, Amtsgericht Lüneburg),

Anlage 7,

und öffentlich bekannt gemacht wurde dies im Niedersächsischen Staatsanzeiger Nr. 21 vom 22.5.1965

Anlage 8.

Erst ab der Eintragung in das Vereinsregister ist der Kläger gemäß § 21 BGB rechtsfähig geworden und hätte ab diesem Zeitpunkt bei anderen Körperschaften Mitglied werden können. Nur wer rechtsfähig ist, kann Rechte und Pflichten erwerben, kann also auch erst dann in Körperschaften des öffentlichen Rechts Mitglied werden.

Die Beklagte hat also im Sinne von § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII den Beginn der Zuständigkeit fehlerhaft festgestellt.

3.2 Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII

Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten liegen nicht vor:

Der Kläger ist kein Unternehmen im Sinne des § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII; soweit die Beklagte etwas anderes behauptet, gibt es dafür keine Rechtsgrundlage, bzw. sind dafür die Voraussetzungen nicht erfüllt. Voraussetzung für die Zugehörigkeit eines Unternehmens ist das Vorhandensein von versicherten Personen in dem Unternehmen (Streubel in: Becker/Franke/Malkentin, Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Auflage 2014, § 136 Rdz. 6).

Der Kläger hat niemals versicherte Personen beschäftigt und beabsichtigt dies auch künftig nicht. Die zurzeit geltende Satzung des Klägers lässt die (entgeltliche) Beschäftigung von Personen auch gar nicht zu:

- Der in § 2 Abs. 2 der Satzung beschriebene Zweck und die in § 3 der Satzung genannten Tätigkeiten lassen sich – wie die mehr als fünfzigjährige Geschichte des Klägers deutlich zeigt – ohne Personal realisieren. Die Beschäftigung von Personal würde daher den satzungsmäßigen Zwecken widersprechen; dafür dürfen keine Mittel des Vereins verwendet werden, § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung.
- In der Satzung fehlt (konsequenter Weise) eine Ermächtigung für den Vorstand, Personal gegen Entgelt zu beschäftigen. Eine solche Ermächtigung wäre aber im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Klägers erforderlich. Geregelt werden müsste Art und Umfang des Personaleinsatzes, um die Einhaltung des Gemeinnützigkeitsrechts sicherzustellen.

3.3 Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII

Nach § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII beginnt ein Unternehmen bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen. Auf diese Vorschrift hat die Beklagte im Ausgangsbescheid sowie im Schreiben vom 17.5.2017 (Anlage 4) hingewiesen, ohne aber die Tatsachen zu benennen, mit denen der Kläger die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben soll. Im Widerspruchsbescheid hat die Beklagte lediglich darauf abgestellt, dass der Kläger am 14.9.1964 seine Satzung beschlossen habe. Die Beklagte lässt es also offenbar ausreichen, dass ein Verein überhaupt existiert – gleichgültig, ob rechtsfähig oder nicht. Warum damit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII erfüllt werden, bleibt dabei allerdings im Dunklen. Der Beschluss einer Satzung ist eine Art von Rechtsetzung, also strategisches Handeln der Mitgliederversammlung als höchstes Gremium eines Vereins, während das Gesetz den Begriff „vorbereitende Arbeiten“ verwendet, was eine operative Tätigkeit beschreibt, die herkömmlich dem Vorstand obliegt. Die Beklagte hat es bisher nicht vermocht, anzugeben, welche operativen Tätigkeiten der Kläger wann ausgeführt hat, die für jeden objektiven Beobachter von außen erkennen lassen würden, dass man sich auf den Weg begeben hat, ein Unternehmen zu errichten.

Weder der Beschluss einer Satzung noch die bloße Existenz sind „vorbereitende Arbeiten für das Unternehmen“. Dieser gesetzliche Begriff enthält erkennbar ein finales Element, das zielgerichtete Maßnahmen verlangt, die tatsächlich auf die Errichtung eines Unternehmens im Sinne des SGB VII gerichtet sind, und zwar in einem überschaubaren Zeitrahmen. Die juristische Literatur verlangt **konkretisierbares Handeln** und grundsätzlich auch die Verfügungsbefugnis über Räume (Ricke in Kasseler Kommentar § 136 SGB VII Rdz. 12; Streubel aaO § 136 Rdz. 7). Über Geschäftsräume hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt verfügt, wie er bereits in der Widerspruchsbegründung unter Ziffer 6. geltend gemacht hat. Keine der diversen Fassungen der Satzung des Klägers war darauf ausgerichtet, Personal einstellen zu können und damit ein

Unternehmen zu bilden. Auch sonst hat es niemals vorbereitende Arbeiten des Vorstands des Klägers gegeben. Im Übrigen wird auf Ziffer 12 der Widerspruchsbeurteilung verwiesen.

3.4 *Satzung der Beklagten*

Die Berufung der Beklagten auf § 3 Abs. 1 I. 8 ihrer Satzung führt ebenfalls nicht zu einer Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten. Die Satzung ist Binnenrecht und bindet nur diejenigen Vereine, die kraft Gesetzes Mitglied bei der Beklagten sind. Die Satzung setzt eine Mitgliedschaft voraus, kann sie aber nicht begründen.

3.5 Rechtsverletzung

Solange der Kläger kein Personal beschäftigt und dazu auch keine vorbereitenden Arbeiten veranlasst, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der Beklagten nicht vor. Die Beklagte greift mit den angefochtenen Bescheiden daher ohne Rechtsgrundlage in das Recht des Klägers auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Das Bundesverfassungsgericht hat zu Pflichtmitgliedschaften entschieden (Beschluss vom 12.7.2017 – 1 BvR 2222/12 <81>), aus Art. 2 Abs. 1 GG erwachse das Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden (BVerfGE 18, 89 <102>; 38,281 <298>). Die Pflichtmitgliedschaft sei ein Eingriff in die nach Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Freiheit.

Zwar muss der Kläger mangels Beschäftigung versicherungspflichtigen Personals keine Beiträge zahlen, das ändert aber nichts an dem Eingriff in sein Grundrecht.

Eine Mitgliedschaft ist üblicher Weise mit Pflichten verbunden. Im angefochtenen Bescheid vom 20.4.2017 wird der Kläger gebeten, sich im Internet (!) über seine Pflichten zu informieren. Der Kläger hält es schlicht für unzumutbar, sich durch zahlreiche Links zu klicken, um sich über seine Pflichten zu orientieren; es ist nicht unwahrscheinlich, dass dabei wesentliche Informationen übersehen werden.

Auch wenn keine Versicherungsbeiträge zu leisten sind, vermutet der Kläger, dass zumindest mittelfristig Mitgliedsbeiträge für die Mitgliederverwaltung erhoben werden. Es gibt nämlich keine andere plausible Erklärung dafür, dass die Beklagte derart hartnäckig auf einer Mitgliedschaft des Klägers und sämtlicher anderer Vereine beharrt, denn ansonsten sind keine anderen Vorteile für die Beklagte erkennbar.

Lüneburg, 22.11.2017

Rüdiger Schulz